Erscheint täglich früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition Johannisgasse 4/5.
Für Redacteur Fr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaction Vormittags von 11—12 Uhr Nachmittags von 4—5 Uhr.
Anzeigen der für die nächstfolgende Nummer bestimmten werden in den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Auflage 9200.
Abonnementspreis Vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr., incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.
Gebühren f. Extrabeilagen 12 Rp.
Inserate die Spaltzeile 1¼ Ngr.
Reclamen unter d. Redactionsstrich die Spaltzeile 2 Ngr.
Filiale Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Local-Comptoir Hainstraße 21.

№ 320. Donnerstag den 16. November. 1871.

Bekanntmachung.

Durch die Verordnung vom 27. Juli d. J. ist eine Volkszählung für den **1. December 1871** angeordnet. Die Vorschriften, welche hierbei Geltung haben, sind in der Verordnung vom 18. Juli 1870 enthalten. Wir bringen dieselben im Auszug, soweit sie zunächst für die Bevölkerung und insbesondere die Hausbesitzer und Verwalter von Grundstücken von maßgebendem Interesse sind, nachstehend in Erinnerung mit der Weisung, denselben pünctliche Folge zu leisten.

Leipzig, den 11. November 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Auszug aus der Verordnung vom 18. Juli 1870.

§. 1. Von allen am 1. December d. J. an irgend einem Orte des Königreichs Sachsen aufhältlichen Personen, gleichviel ob daselbst permanent wohnhaft oder nur vorübergehend aufhältlich, ob Inländer oder Ausländer, Civil- oder Militairpersonen, sind

der vollständige Name,
Geschlecht,
Geburtsort,
Geburtsjahr,
Familienstand,
Religionsbekenntniß,
Beschäftigung,
Staatsangehörigkeit,
Wohnort

zu diesem Behufe vom Statistischen Bureau des Ministeriums des Innern hinaufzugebenden Haushaltungslisten einzutragen. Wie früher ist hierbei etwaiger besonderer Gebrechen (blind, taubstumm, blödsinnig oder blödsinnig) Erwähnung zu thun, auch die Muttersprache, wenn nicht deutsch (also besonders bei Ausländern), namhaft zu machen.

§. 2. Personen, welche sich am 1. December 1870 an mehr als einem Orte aufgehalten haben, sind an dem Orte aufzuzeichnen, wo sie die Nacht vom 30. November zum 1. December zugebracht haben.

Bei Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November zum 1. December an mehreren Orten, resp. in mehreren Wohnungen aufgehalten haben, gilt der Wohnort resp. die eigene Wohnung, wenn lauter fremde Orte oder Wohnungen in Frage kommen, der Ort, resp. die Wohnung, wo sie sich zuletzt aufhielten, als Aufenthaltsort.

Personen, welche die Nacht vom 30. November zum 1. December in gar keiner Wohnung zubrachten (Reisende, bei Nacht beschäftigte Arbeiter, Soldaten auf Wache), sind in derjenigen aufzuzeichnen, in welcher sie am Morgen des 1. December angekommen sind.

§. 3. Bei Personen, welche in der Nacht vom 30. November zum 1. December geboren wurden oder verstorben, entscheidet der Umstand, ob dies vor oder nach der Mitternachtsstunde geschah. Vor Mitternacht Geborene oder nach Mitternacht Gestorbene sind noch einzutragen, dagegen nach Mitternacht Geborene und vor Mitternacht Gestorbene nicht mehr einzutragen.

§. 4. Die Eintragung hat durch die Bevölkerung selbst und zwar für jede Haushaltung durch den Haushaltungsvorstand, für Heil-, Verpfleg-, Erziehungsanstalten, Gefängnisse, Zucht-, Straf-, Besserungs- und Armenhäuser, sowie Casernen durch die Vorsteher oder deren Stellvertreter zu geschehen.

§. 5. Zu diesem Ende ist an jede Haushaltung, d. i. an jede Vereinigung von zwei oder mehr Personen, welche eine gemeinschaftliche Wohnung innehaben, nicht minder an jede einzelne lebende selbständige Person, welche eine eigene Wohnung inne hat, eine **Haushaltungsliste**, an jeden Vorsteher oder Besitzer einer der obgedachten Anstalten eine **Anstaltsliste** zu verabfolgen. In die letzteren sind aber nur die nicht zur Haushaltung der Besitzer, Vorsteher, Beamten und Angestellten gehörigen Insassen der Anstalt aufzunehmen. Die Personalangaben über die ersteren, sowie über die zu ihren Haushaltungen gehörigen Personen sind in gewöhnliche Haushaltungslisten einzutragen.

§. 6. Besuchsfremde, Aftermiether, Personen in Schlafstelle und einquartirte Soldaten sind von den Vorständen der Haushaltungen, bei denen sie zu Gaste sind, in Aftermiethe oder Schlafstelle stehen, resp. in Quartier liegen, und auf deren Haushaltungslisten miteinzutragen, Dienstboten und Gewerbegehülfen auf den Haushaltungslisten der Herrschaften resp. der Arbeitgeber nur dann, wenn sie bei denselben wohnen, sonst (wenn sie nicht eine eigene Haushaltung besitzen und daher mit eigenen Haushaltungslisten zu versehen sind), auf den Haushaltungslisten der Haushaltungen, bei denen sie wohnen, resp. die Nacht vom 30. November zum 1. December zugebracht haben (vergl. §. 2).

§. 7. Fremde, welche in Gasthöfen logiren, sind in die Haushaltungslisten der Gasthofsbesitzer oder Pächter einzutragen, denen nach Bedarf eine zweite, dritte ꝛc. als Fortsetzung anzufügen ist. Die Gewinnung der erforderlichen Angaben von den betreffenden Fremden zu erleichtern und das Führen der Liste von einem zum anderen unnöthig zu machen, werden den Gasthofsbesitzern auf Wunsch Zählkarten mit Vordruck in deutscher, englischer und französischer Sprache zur Verfügung gestellt, die sie den Fremden zur Ausfüllung einhändigen und als Unterlage zur Aufstellung ihrer Listen benutzen können.

§. 8. Auf der Rückseite der Formulare haben die Haushaltungsvorsteher, beziehentlich Anstaltsvorsteher diejenigen Personen namhaft zu machen, welche, ohne ihre Wohnung oder Schlafstelle in der betreffenden Haushaltung resp. Anstalt aufzugeben, die Nacht vom 30. November zum 1. December wegen vorübergehendem Anlasse außerhalb derselben (auf Reisen ꝛc.) zubrachten und deshalb nach §. 2 nicht in das Verzeichniß der anwesenden Haushaltungsgenossen, Anstaltsinsassen ꝛc. aufgenommen werden können.

Dagegen sollen Familienglieder ꝛc., welche in activem Militairdienste, ihrer Ausbildung wegen (Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge), als Dienstboten, Gesellen, Strafgefangene, aus ihrer Wohnung abwesend, bei derselben auch nicht als vorübergehend abwesend, sondern lediglich an ihrem Aufenthaltsorte (wo sie im Dienste stehen, ihrer Ausbildung obliegen ꝛc.) aufgezeichnet werden.

Sind ganze Haushaltungen vorübergehend aus ihrer Wohnung abwesend, so hat der Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter auf die Haushaltungsliste für dieselben in den für das Verzeichniß der Anwesenden gelassenen Raum zu schreiben: „Bewohner zur Zeit abwesend" und auf der Rückseite in dem Verzeichnisse der vorübergehend Abwesenden ihre Namen und sonstige zum Gegenstande der Erhebung gemachte Personalverhältnisse nach bestem Wissen anzugeben.

§. 9. Die Haushaltungsvorstände und Anstaltsvorsteher erhalten die Haushaltungs- und Anstaltslisten durch den Besitzer, Pächter oder Administrator des Hausgrundstücks, worin sie wohnen, oder in dem sich die Anstalt befindet. Dem Letzteren werden die betreffenden Listen in der der Zahl der Wohnparteien in dem betreffenden Hausgrundstücke entsprechenden Menge (wenn der Besitzer, Pächter oder Administrator selbst in dem Grundstücke wohnt, auch für diesen eine) von den Ortsbehörden, beziehentlich den Gemeindevorständen zugetheilt ꝛc. ꝛc.

§. 10. Außer den Haushaltungslisten für die resp. Wohnparteien und auf dem nämlichen Wege hat jeder Besitzer eines bewohnten oder unbewohnten, mit einer eigenen Brandcataster-Nummer versehenen Hausgrundstücks für selbiges eine

Hausliste,

welche bei bewohnten Gebäuden sämmtliche zugehörige Haushaltungslisten, unter Namhaftmachung der Haushaltungsvorstände in der zu diesem Zwecke auf der Hausliste angebrachten Tabelle einzulegen hat. Bei ihrer Bestimmung nach oder zufällig zur Zeit gänzlich unbewohnten Gebäuden (Scheunen, Lagerhäusern, leerstehenden Wohngebäuden) hat der Eigenthümer, resp. wenn es öffentliche Gebäude sind, die verwaltende Obrigkeit, in die Tabelle der im Hause wohnhaften Haushaltungsvorstände zu setzen: „Bacat" oder „Unbewohnt." Es ist jedoch hierbei sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Räume, welche zwar in der Hauptsache nicht zu Wohnzwecken dienen, aber doch Wohnungen enthalten (z. B. Thürmerwohnungen auf Kirchthürmen, Hausmannswohnungen in Schulen, Rathhäusern) durch Uebergehung der in jenen Wohnungen aufhältlichen Personen in die Kategorie der „unbewohnten" gerathen werden.

§. 11. Den bewohnten Gebäuden gleichzustellen sind jene vorübergehenden Baulichkeiten oder transportablen Nachtquartiere (Zelte, Buden, Baracken, Schiffe, Reisewagen fahrender Schausteller), wenn in der Nacht vom 30. November zum 1. December Personen die Nacht zugebracht haben. Der Eigenthümer, auf dessen Besitzthum sich solche Baulichkeiten oder Quartiere befinden (soweit öffentliche Plätze, Wege oder Gewässer in Frage kommen, die betreffende Obrigkeit), hat darauf zu sehen, daß für dieselben Hauslisten, bei denen die nähere Bezeichnung der Baulichkeit, des Schiffes ꝛc. die Stelle der Brandcataster-Nummer vertritt, Seitens der in den bezüglichen Localitäten aufhältlichen Personen die vorgeschriebenen Haushaltungslisten ausgefüllt werden.

§. 12. Außer der Bestimmung, als Hülfsmittel resp. Controltabelle bei der Aufnahme der Bevölkerung zu dienen, haben Haushaltungs- und Hausliste auch noch den Zweck, nach §. 4 der „Besonderen Bestimmungen für die im Jahre 1870 im Deutschen Zollvereine stattfindende Volkszählung" die Materialien zu einer

Statistik der Gebäude und Wohnungen

zu liefern.

Es haben daher die Haushaltungsvorstände die auf der Rückseite der Haushaltungsliste befindlichen, die Wohnung betreffenden, die Hausbesitzer ꝛc. die auf den Hauslisten befindlichen, das Grundstück und die Gebäude betreffenden Fragen gewissenhaft und der Wahrheit getreu zu beantworten. Für leerstehende Wohnungen sind die bezüglichen Fragen vom Besitzer, Administrator ꝛc. des Hauses zu beantworten, welcher zu diesem Zwecke eine Haushaltungsliste zu verwenden, in den für die Aufzeichnung der Bewohner bestimmten Theil derselben aber zu schreiben hat: „Unbewohnt." Ueber Wohnungen, die zwar nicht unbewohnt, deren Bewohner aber zur Zeit vorübergehend abwesend sind, hat der Hausbesitzer, resp. dessen Stellvertreter, bei Ausfüllung der Haushaltungsliste für dieselben (vergl. §. 8) auch die Wohnungsfragen zu beantworten.

§. 13. Sind sowohl Bewohner als Besitzer eines Hauses abwesend, so hat die Ortspolizeibehörde, beziehentlich der Gemeindevorstand, die Ausfüllung der Haus- resp. Haushaltungslisten, soweit thunlich, zu besorgen ꝛc. ꝛc.

§. 15. Sämmtliche Listen und Fragebogen sind von Denen, welche sie ausgefüllt haben und die Richtigkeit der Ausfüllung vertreten, am Schlusse mit ihrem Namen resp. unter Beifügung der Eigenschaft, in welcher sie zur Ausfüllung berufen sind (als Administrator, Pächter, Vorsteher ꝛc.), zu unterzeichnen.

§. 16. Sämmtliche Zählungsformulare werden den Verwaltungsobrigkeiten, resp. besonderen Zählungsbehörden, vom Statistischen Bureau des Ministeriums des Innern bis zum 1. November dieses Jahres zugehen. Die Verwaltungsobrigkeiten ꝛc. haben dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche Häuser und diesen gleichzustellende Baulichkeiten (vergl. §. 10) bis zum 25. November mit den erforderlichen Haus- und Haushaltungs- resp. Anstaltslisten versehen werden.

Die Haus- und Grundstücksbesitzer, Pächter oder Administratoren haben nach Anleitung der den Hauslisten aufgedruckten Bestimmungen die Haushaltungslisten bis spätestens 30. November den auf den betreffenden Grundstücken wohnhaften Haushaltungen und alleinstehenden Inhabern eigener Wohnungen zukommen zu lassen, vom 1. December Mittags ab sich der Wiedereinsammlung derselben zu unterziehen und dieselben spätestens am 2. December zu beendigen. Sie haben sich durch Einsichtnahme von den betreffenden Listen zu vergewissern, daß dieselben gehörig ausgefüllt sind, bei auffallenden Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten deren Abstellung zu veranlassen und, dafern solche nicht zu erreichen, dies in der Hausliste in der Rubrik für „Bemerkungen des Hausbesitzers ꝛc." anzugeben.

Vom 3. December an hat der Hausbesitzer ꝛc. die Hausliste mit sämmtlichen dazu gehörigen Haushaltungs- und Anstaltslisten ausgefüllt zur Abholung durch die Ortspolizeibehörde beziehentlich den Gemeindevorstand, bereit zu halten.

§. 17. Die Ortspolizeibehörden beziehentlich die Gemeindevorstände haben am 3. December die Wiedereinsammlung der Listen zu beginnen und dieselbe am 5. December zu beendigen. Sie haben über den vollzähligen Eingang der Listen, sowie über deren ordentliche Ausfüllung zu wachen, in der einen oder anderen Beziehung wahrgenommene Mängel abzustellen, endlich, soweit es sich um Ortschaften handelt, in denen die obrigkeitlichen Rechte dem Gerichtsamte zustehen, sämmtliche Listen und Fragebogen bis spätestens den 28. December, nach der Brandcatasternummerfolge zu Ortspacketen geordnet, an das betreffende Gerichtsamt abzugeben ꝛc. ꝛc.

Dresden, den 18. Juli 1870.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz. Petermann.

Anmeldung zur Wahl 8 neuer Kirchen-Vorsteher in der Parochie St. Nicolai.

Nach §. 17 der Kirchenvorstands-Ordnung scheidet nach 3 Amtsjahren die Hälfte der aus der Gemeinde gewählten Vorsteher entweder durch gütliche Uebereinkunft oder durch das Loos aus. Die Ausgeschiedenen sind aber sofort wieder wählbar. — In der Parochie St. Nicolai besteht der Kirchenvorstand, abgesehen von den Geistlichen, aus 16 gewählten Gemeindegliedern. Von diesen 16 war der Herr Geheime Rath derzeitiger Minister **von Gerber** durch Wegziehen aus der Parochie bereits ausgeschieden, die Stelle aber wegen der nahe bevorstehenden Neuwahl nicht wieder besetzt worden. So wurden denn in der Plenarsitzung am 23. October nur noch 7 Vorsteher ausgeschieden. Das Loos traf:

Herrn Bürgermeister Dr. **Koch,**
" Advocat **Wachsmuth,**
" Advocat **Götz,**
" Stadtrath Dr. **Lippert-Dähne,**
" Kaufmann **Richard Landmann,**
" Advocat **Oehme,**
" Kaufmann **Hermann Schnoor.**

Im Laufe der nächsten Wochen sind nun **acht** neue Vorsteher zu wählen. Zur activen Wahl berechtigt ist jeder Mann, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, der evangelisch-lutherischen Confession angehört, in unserer Parochie wohnt und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. — Wer nun an der Wahl Theil nehmen will, hat sich nach §. 8 der Kirchenvorstands-Ordnung vorher dazu zu melden. Diese Anmeldungen werden

Donnerstag den 16. November von 10—1 Uhr und von 2—4 Uhr,
Freitag den 17. November von 10—1 Uhr und von 2—4 Uhr
in dem Pastorat zu St. Nicolai, Ritterstr. Nr. 3 parterre links, und auf dem Rathhause

von dem zur Leitung der Neuwahl bestellten Wahlausschusse angenommen.

Wir bitten die Gemeinde dringlich und herzlich, sich an der Wahl zahlreich betheiligen und dazu an den genannten Tagen anmelden zu wollen. — Der Tag der Wahl wird später bekannt gemacht.

Leipzig, den 10. November 1871.

Der Kirchenvorstand zu St. Nicolai.
Dr. Fr. Ahlfeld, Pastor.

Bekanntmachung.

Für den **Neubau der Nicolaischule** an der Königsstraße hier sollen die **Schlosserarbeiten nebst den dazu nöthigen Gußeisentheilen** im Submissionswege vergeben werden.

Diejenigen, welche die Ausführung dieser Arbeiten ꝛc. zu übernehmen gesonnen sind, wollen die Blankette, Bedingungen ꝛc., so wie die dazu gehörende Zeichnung in der Expedition der Bauverwaltung gegen Hinterlegung einer Caution von 3 Thlrn. abholen und ebendaselbst, mit ihren Preisforderungen versehen, **bis zum 25. dieses Monats** Mittags 12 Uhr **vorschriftsmäßig** wieder abgeben.

Leipzig, am 15. November 1871.

Des Raths Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Das **Fahren mit leichtem Fuhrwerke und das Reiten durch die Rosenthalgasse und das Rosenthalthor** wird mit Rücksicht auf die neuerlich in der dortigen Stadtgegend eingetretenen Veränderungen hiermit gestattet. Dagegen bleibt das Fahren mit schwerem Fuhrwerk, leer oder belastet, insbesondere auch der Omnibuswagen, durch das erwähnte Thor auch ferner bei Strafe verboten.

Leipzig, am 11. November 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

SLUB
Wir führen Wissen.